

Ausschreibung des NFV-Kreis Rotenburg

Spieljahr 2023/2024

für die Frauenkreisliga und Frauenkreisklasse

Durchführungsbestimmungen

Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV und diese Ausschreibung.

Unter Berücksichtigung der Änderungen von Satzungen und Ordnungen des außerordentlichen Verbandstages v. 27.06.2020 sowie der weiteren veröffentlichten Änderungen bis Juli 2022 behält sich der Kreisfrauen- und Jugendausschuss vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf- und Abstieg zu treffen.

2. Mannschaftsbeiträge/Strafgelder

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beiträge werden durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.

Strafen und Verwaltungskosten werden ebenfalls durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.

Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden gem. Anhang 2, I Nr. 26 SpO in eine Ordnungsstrafe genommen. Nach einer Fristsetzung (14 Tage) erfolgt eine Spielsperre (Mannschaft und/oder Verein). Die Aufhebung der Sperre erfolgt 14 Tage nach Zahlung der gesamten Verpflichtung.

Von den Vereinen ist zu beachten, dass bis zum Beginn der jeweiligen neuen Spielserie (01.08.2023) sämtliche finanziellen Rückstände aus dem alten Spieljahr bezahlt sein müssen. Ansonsten werden die entsprechenden Mannschaften für die neue Spielserie nicht berücksichtigt.

Aufstieg und Abstieg

In Anlehnung an die Spielordnung des NFV wird der Auf- und Abstieg für die Spielserie 2023/24 in den einzelnen Klassen wie folgt geregelt:

Kreisliga

Der Tabellenerste der Frauenkreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga Lüneburg auf. Sollte der Meister nicht aufsteigen, kann der Tabellenzweite aufsteigen. Sollte der Kreismeister nicht aufsteigen, so kann er im darauffolgenden Jahr nicht wieder Meister werden, aber aufsteigen. Sollte ein Aufstieg verbandsseitig nicht möglich sein, darf die Mannschaft auch im nächsten Jahr wieder Meister werden. Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte der Kreisliga steigen in die Kreisklasse ab.

Sofern aufgrund der Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga oder der nicht wieder gemeldeten Mannschaften in der Kreisliga die Sollzahl (12) unterschritten werden, wird der freie Platz, soweit dies zeitlich möglich ist, durch zusätzliche Aufsteiger oder weniger Absteiger aufgefüllt. Sofern durch mehr Absteiger aus der Bezirksliga die

Sollzahl der Kreisliga überschritten wird, spielt die Kreisliga mit entsprechend mehr Mannschaften in der Saison 2024/25.

Kreisklasse

Es wird in diesem Jahr nach dem Norweger Modell gespielt, d.h. in der Kreisklasse spielen 11er- und 9er- Mannschaften.

Der Tabellenerste und Tabellenzweite der Frauenkreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

Sollte die bestplatzierte Mannschaft nicht aufsteigen, kann sie im darauf folgenden Jahr kein Staffelsieger werden. Wenn der 1. oder 2. der Kreisklasse auf den Aufstieg verzichtet, kann eine der nachfolgenden Mannschaften nachrücken. Bis zu welcher Platzierung das Aufstiegsrecht weitergegeben wird, entscheidet der Frauen – und Jugendausschuss.

Spielregeln Norweger Modell

Die Spiele der 9er-Mannschaften werden auf dem Großfeld ausgeführt. Bei Spielen zwischen einer 11-er und einer 9-er Mannschaft reduziert die 11-er Mannschaft die Anzahl der Spielerinnen auf 9 Spielerinnen. Eine Änderung der Mannschaftsstärke von 9-er auf 11-er ist möglich, muss aber spätestens 5 Tage vor Austragungstermin dem Gegner und Staffelleiter*in mitgeteilt werden. Die 9er Mannschaften sind im Spielplan als 9er Mannschaft gekennzeichnet. Die Mannschaften spielen weiterhin in Konkurrenz und können auch aufsteigen, müssen in der Kreisliga jedoch als 11er Mannschaft melden. Sollte dieses nicht möglich sein, geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte Mannschaft über.

Die Spiele der 9er Mannschaften wird auf Großfeld von 16er zu 16er und auf Kleinfeldtoren (5 x 2 m) gespielt. Die Tore müssen fest verankert sein. Der Strafraum beträgt 12 m. Der Torraum ist auf 4 m festzulegen und ebenfalls zu kennzeichnen. Es wird mit der Abseitsregelung gespielt. Ein Strafstoß wird aus 9 Metern Entfernung zum Tor ausgeführt.

Meisterschaft, Auf- und Abstieg

Meisterschaft, Auf- und Abstieg werden bei gleicher Punktzahl nach dem Subtraktionsverfahren entschieden. Sind Punktverhältnisse und Tordifferenzen bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore geschossen hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.

Bei Spielverzicht wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 5 : 0 Toren gewertet.

Spielgemeinschaften

Die Genehmigung von Spielgemeinschaften durch den KF – und Jugendausschuss ist befristet für die laufende Spielserie. Sie ist zu Beginn einer jeden neuen Spielserie erneut von der Vorsitzenden des KF – und Jugendausschusses zu erteilen. Spielgemeinschaften dürfen aus maximal drei Vereinen gebildet werden.

Abmelden einer Mannschaft

Sollte eine Mannschaft vom Spielbetrieb ganz zurückgezogen werden, so ist nach § 34 (1) der SpO die Genehmigung der spielleitenden Stelle einzuholen. Die Mannschaft gilt als 1. Absteiger. Für das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung der Spielpläne (Freigabe der Spiele im DFBnet) wird der Verein mit Verwaltungskosten in Höhe von 50,-- € belegt.

Spielberechtigung

Spielerinnen des älteren B- Juniorinnen Jahrganges sind bei den Frauen spielberechtigt. Juniorinnen können sich bei den Frauen nicht Festspielen, jedoch dürfen sie an einem Tag nur in einer Mannschaft spielen. Sind zwei Frauenmannschaften im Verein im Spielbetrieb, können sich die Mädchen innerhalb der Frauenmannschaften Festspielen.

Hinsichtlich der Spielberechtigung (Festspielen/Freiwerden) von Spielerinnen innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins ist § 10 der SpO zu beachten.

Die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO findet für Frauenmannschaften, die auf Kreisebene spielen, keine Anwendung.

Auswechselungen/Spielkleidung (§§ 14 u. 21 SpO)

In der Kreisliga und Kreisklasse dürfen bis zu 5 Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für alle Pokalspiele auf Kreisebene.

Spielkleidung

Die Heimmannschaft hat bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung für unterschiedliche Spielkleidung Sorge zu tragen.

Spielverlegungen

Spielverlegungen werden nur noch über das DFBnet abgewickelt. Die Spielverlegungen sind mit dem Spielpartner abzustimmen und dann im DFBnet einzugeben. Spielverlegungen können bis zu 5 Tage vor Spielbeginn von den Vereinen eingegeben und bearbeitet werden. Danach können Spielverlegungen nur noch durch den StaffelleiterIn vorgenommen werden. Die Spielverlegungen werden erst durch Zustimmung der StaffelleiterIn wirksam.

Spielverlegungen nach dem 30. August werden weiterhin mit einer Verwaltungsgebühr von 30,-- € belegt.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass der KF- und Jugendausschuss in zwingenden Fällen (§ 27 Abs. 5 der SpO) auch eine kürzere Frist als 7 Tage bei Spielansetzungen nehmen kann. Falls notwendig, muss auch an Feiertagen oder Wochentagen gespielt werden.

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung

Grundsätzlich ist der letzte Spieltag einer Serie geschlossen und zeitgleich durchzuführen. Eventuelle Nachholspiele sind vorher anzusetzen. Aus diesem Grund müssen ggf. komplette Spieltage abgesetzt und neu angesetzt werden.

Spielausfälle

Bei witterungsbedingten Spielausfällen ist gem. § 28 der SpO zu verfahren. Es sind vom Platzverein gem. § 28 (1) die StaffelleiterIn, der Gegner, der Schiedsrichteransetzer und der Schiedsrichter rechtzeitig telefonisch zu benachrichtigen (gleiche Regelung gilt für Spielabsagen wg. Spielermangels, unabhängig davon, welcher Verein das Spiel absagt) und die Spielpaarung ist im DFBnet als ausgefallen einzugeben.

Missbrauch im Sinne von § 28 (5) ist auch dann gegeben, wenn der Platzverein die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 10 Tagen an die zuständige StaffelleiterIn eingesandt hat. Die rechtzeitige Absendung der Unterlagen hat der Platzverein ggf. zu beweisen.

In der Hinserie sind die Spiele bei Unbespielbarkeit des Platzes der Heimmannschaft auf dem Platz des Gegners auszutragen, sofern dies die Platzverhältnisse dort zulassen.

Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele/-turniere sind bis spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin durch den gastgebenden Verein/Veranstalter im DFBnet anzusetzen; dort ist beim Button Schiedsrichteransetzung die Auswahl „Standardansetzung“ zu nutzen. Bei Einsatz eines Heimschiedsrichters den Hinweis mit dem Namen des Schiedsrichters unter „Information für den Ansetzer“ angeben. Bei kürzerer Frist sind die Spiele dem jeweiligen Staffelleiter zu melden, der sie dann im DFBnet ansetzt. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I.Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

Spielerpässe

Seit dem 01.07.2020 ist der ‚digitale Spielerpass‘ verbindlich, so dass in der Spielberechtigungsliste (SBL) jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen sein muss. Ein aktueller Ausdruck mit Fotos ersetzt die Spielerpässe. Der Nachweis der Spielerlaubnis bzw. Spielberechtigung erfolgt digital im DFBnet. Die Passkontrolle findet mittels DFBnet-App auf dem Smartphone, Tablet oder am Computer bzw. über einen Ausdruck der DFBnet-Spielberechtigungsliste statt. Der NFV-Kreis Rotenburg empfiehlt den Mannschaften, eine ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitzuführen.

Diese Regelung findet in allen Spielklassen des NFV Kreises Rotenburg Anwendung. Der Heimverein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsrichter prüft anhand des digitalen Spielerpasses im DFBnet, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spielerinnen über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spielerinnen (Gesichtskontrolle) entfällt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen, insbesondere dann, wenn er Zweifel an der Spielberechtigung einer oder mehrerer Spielerinnen hat. Auf Hinweis eines Vereins, dass eine Spielerin der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen. Sollte das System der digitalen Legitimation einmal ausfallen, muss ein Papierspielbericht ausgefüllt werden. Die Spielrechtskontrolle erfolgt dann über eine ausgedruckte Spielberechtigungsliste inkl. Spielerfoto. Alternativ können die herkömmlichen Spielerpässe oder eines der im § 4 Spielordnung beschriebenen Ersatzdokumente herangezogen werden. Sollte eine Spielerin nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein und der Verein das Spiel schon frei gegeben haben, kann der Spieler trotzdem eingesetzt werden. Es ist die Pflicht des jeweiligen Schiedsrichters, diese Spielerin auf dem Spielberichtsbogen in Zusammenarbeit mit dem Verein nachzutragen.

Feldverweise und Rechtsprechung

Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin (rote Karte) ist zunächst bis zur Entscheidung des KF- und Jugendausschusses, die innerhalb von drei Wochen zu fällen ist, vorgesperrt. Wird entschieden, das Verfahren an das Sportgericht abzugeben, ist der Verein entsprechend zu unterrichten und die Vorsperre bleibt bis zu dessen Entscheidung bestehen. Bei jeder Hinausstellung, die der KF- und Jugendausschuss behandelt, wird eine Verwaltungsgebühr von 30,- € erhoben. Gegen die Entscheidung der Ausschüsse ist die fristgerechte Anrufung bzw. der Einspruch nach der Rechtsordnung zulässig. Zuständig für Proteste, Einsprüche, Anrufungen usw. ist das Kreissportgericht. Rechtsbehelfe sind an den Vorsitzenden

des KSG, Uwe Stengel, Am Eichenhof 2, 27432 Bevern, zu senden und ein Durchschlag an den zuständigen StaffelleiterIn zur Kenntnisnahme.

Schiedsrichterwesen

Alle rechtzeitig gemeldeten und verbandsseitig ordnungsgemäß angesetzten Spiele werden vom KSA mit neutralen Schiedsrichtern besetzt. Die Vereine sind verpflichtet Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Der Platzverein hat die Spesen unaufgefordert an den Schiedsrichter zu zahlen.

Gemäß § 22 (1) SpO hat der Platzverein dem Gastverein und dem Schiedsrichter eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Dabei muss der Umkleideraum sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Die Mannschaftsführerinnen sind verpflichtet, zu den Spielen eine Armbinde anzulegen. Sofern Trikots mit Rückennummern getragen werden, müssen diese mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird auf Bezirks-/Kreisebene für alle Mannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters
- Falls angeordnet ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

Spielbericht Online (SBO)

In allen Spielklassen der Frauen des Kreises, auch bei Pokal- und Freundschaftsspielen, kommt der „Spielbericht Online“ (SBO) zur Anwendung.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem SR vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

Beim SBO sind alle Spieler (auch Ergänzungsspieler) einzutragen. Spielerfotos sind in die Mannschaftslisten des SBO´s einzupflegen. Eine Spielberechtigungsliste mit Fotos ist mitzuführen! Ggfs. Muss sich eine Spielerin mit einem Lichtbildausweis legitimieren. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular zu verwenden.

Für jede spielende Mannschaft ist ein geeigneter, einsatzbereiter Schiedsrichter zu stellen.

Meldet ein Verein mehr Mannschaften (Frauen, Herren, Junioren (A- bis C-Jugend) und Juniorinnen (B- bis C-Jugend)) als geeignete, einsatzbereite Schiedsrichter, so wird der Verein gem. Anhang 2, I Nr.11 der SpO sowie eines Vorstandsbeschlusses vom 08.07.2015 wie folgt bestraft:

- alle Junioren und Juniorinnen = EUR 150,-
- bis zur Kreisliga = EUR 150,-
- bis zur Landesliga = EUR 250,-
- ab Oberliga Niedersachsen = EUR 350,-

je fehlendem Schiedsrichter zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von EUR 15,-. Die Festsetzung der Höhe der Strafe erfolgt je Verein ausgehend von der Spielklasse (auch Frauen) der am höchsten spielenden Mannschaft (einschl. Bezirk und Verband) abwärts.

Gemäß Neufassung des § 11 SpO erfolgt die Überprüfung des SR-Solls erst nach Ablauf des Spieljahres 2023/2024. Die Vereine können die im laufenden Spieljahr neu ausgebildeten SR bis zum 01.03. nachmelden.

Pokalspiele

Am Kreispokal kann jeder Kreisverein mit je einer auf Kreisebene spielenden Mannschaft teilnehmen. Die Spiele werden mit 11er Mannschaften durchgeführt.

Der Gewinner des Kreispokals nimmt an den Spielen des Bezirkspokals teil, sofern nicht eine Mannschaft dieses Vereins bereits am Bezirkspokal teilnahmeberechtigt ist. In diesem Fall nimmt der jeweils Nächstplatzierte am Bezirkspokal teil.

Die Austragung aller Pokalspiele (einschl. der Endspiele) erfolgt im KO-System. Steht das Spiel nach regulärem Spielende unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV.

Der Platzverein kann auf sein Heimrecht verzichten.

Bei Unbespielbarkeit des Platzes der Heimmannschaft ist grundsätzlich auf dem Platz des Gegners zu spielen, soweit es die Platzverhältnisse dort zulassen.

Alle Pokalendspiele auf Kreisebene finden gemeinsam am „Tag der Endspiele“ statt.

Trikotwerbung

Die Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) ist genehmigungspflichtig und wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Nach Ablauf des Spieljahres muss die Genehmigung rechtzeitig neu beantragt (sofern nicht bereits im elektr. Meldebogen eingetragen) werden. Dabei sollte bei den Anträgen darauf geachtet werden, ob es sich um eine Wiedermeldung oder um einen Neuantrag handelt. Für alle auf Kreisebene spielenden Mannschaften ist der NFV–Kreis Rotenburg die Genehmigungsinstanz. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht mehr erhoben. Vereine, die nach dem 30.9. des Jahres mit nicht genehmigter/gemeldeter Werbung spielen, werden gem. § 46 nach Anhang 2 / I Nr.10 der SpO bestraft.

Ergebnismeldung

Das Ergebnis ist bis 1 Stunde nach Spielschluss ins DFBnet einzugeben. Nichtmeldung oder verspätete Meldung wird gemäß Anhang 2/ I (15) der SpO in Höhe von 15,-- € zuzügl. einer Verwaltungsgebühr von 5,-- € erhoben.

Bei ausgefallenen bzw. abgebrochenen Spielen ist kein Ergebnis sondern der Grund des Ausfalls einzugeben. Außerdem ist der Staffelleiter bei ausgefallenen Spielen entsprechend zu unterrichten.

Im Übrigen ist der § 27 SpO zu beachten.

Kreisfußballtag und Staffeltag/Spielebörse

Zu den Kreisfußballtagen bzw. Staffeltagen/Spielebörsen hat jeder Verein mindestens einen Vertreter zu entsenden. Sollte ein Verein nicht vertreten sein, so wird er gem. Anhang 2/I Nr. 27 mit einer Geldstrafe belegt.

Einwendungen

Einwendungen gegen diese Ausschreibung sind in Form einer gebührenfreien Anrufung gem. § 27 (2h) SpO und § 15 (1) RUVVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung unter www.nfv-rotenburg.de beim zuständigen Kreissportgericht zulässig.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird den Vereinen vorab über das DFBnet bekanntgegeben.

Notwendige Änderungen und Ergänzungen behält sich der KF- und Jugendausschuss vor.

Rotenburg, 16. Juli 2023

gez.

Regina Thurisch

Vorsitzende Kreisfrauen- und

Jugendausschuss im NFV-Kreis Rotenburg